



Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung

Gestützt auf die Statuten der SFL, insbesondere die Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 und 2, auf Art. 58 ff. Wettspielreglement SFV, auf das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (nachstehend FIFA-Reglement) und dessen Anhänge vom 7. Juni 2010.

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 – Zweck

Das vorliegende Reglement soll die Klubs ermuntern, die Ausbildung junger Fussballer zu fördern. Zu diesem Zweck wird die Ausbildung:

- von der SFL mittels eines Ausbildungsbeitrages unterstützt;
- bei einem Klubwechsel eines jungen Spielers entschädigt.

Art. 2 – Training und Ausbildung

Das Training soll neben den technischen, physischen und taktischen Qualitäten des Spielers auch seine Spiel- und Wettkampfqualitäten verbessern. Neben dem sportlichen Aspekt kann der Klub dem Spieler eine Ausbildung im breiten Sinne gewähren.

Art. 3 – Ausbildungsperiode

Die Ausbildungsperiode eines Spielers beginnt mit dem vollendeten 12. und endet mit dem vollendeten 21. Altersjahr.

Art. 4 – Die Mutationskommission der SFL

- 1) Die Mutationskommission der SFL übt die Oberaufsicht über die Klubwechsel innerhalb der SFL aus und hat im Übrigen diejenigen Befugnisse, die ihr durch dieses Reglement eingeräumt werden.
- 2) Sie bestimmt im Streitfall auf Verlangen einer Partei insbesondere:
 - die Höhe des Ausbildungsbeitrags;
 - Höhe und Fälligkeit der Trainings- und Ausbildungsentschädigung.
- 3) Im Falle einer Verletzung des vorliegenden Reglements erstattet sie der Disziplinarkommission Anzeige.
- 4) Vorbehältlich einer abweichenden Bestimmung im vorliegenden Reglement, bestimmt sich das Verfahren nach dem Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL.
- 5) Die durch die Mutationskommission der SFL gefällten Entscheide können beim Rekursgericht angefochten werden.

Kapitel II : Ausbildungsbeitrag

Art. 5 – Begriff und Fälligkeit

- 1) Der Ausbildungsbeitrag ist der Betrag, den jeder Klub der SFL für die Qualifikation eines neuen Spielers, der von einem anderen Klub der SFL, einem Klub aus einer anderen Abteilung des SFV, oder einem ausländischen Klub kommt, schuldet.
- 2) Der Ausbildungsbeitrag ist in den Ausbildungsfonds der SFL einzubezahlen. Er wird mit der Qualifikation des Spielers fällig.

Art. 6 – Berechnungsgrundlage

- 1) Bei einem definitiven Klubwechsel bemisst sich der Ausbildungsbeitrag gemäss folgender Tabelle:
 - Fr. 10 000.–, wenn der Spieler von einem Super League-Klub oder einem ausländischen Klub zu einem (anderen) Super League-Klub wechselt;
 - Fr. 5000.–, wenn der Spieler von einem Super League-Klub oder einem ausländischen Klub zu einem Challenge League-Klub wechselt;
 - Fr. 3000.–, wenn der Spieler von einem Challenge League-Klub zu einem anderen Challenge League-Klub wechselt.
 - Fr. 8000.–, wenn der Spieler von einem Challenge League-Klub zu einem Super League-Klub wechselt;
 - Fr. 5000.– wenn der Spieler von einem 1. Liga-Klub zu einem Super League-Klub wechselt;
 - Fr. 1000.– wenn der Spieler von einem 1. Liga-Klub zu einem Challenge League-Klub wechselt;
 - Fr. 2000.– wenn der Spieler von einem Amateurliga-Klub zu einem Super League-Klub wechselt.
 - Fr. 500.– wenn der Spieler von einem Amateurliga-Klub zu einem Challenge League-Klub wechselt.
- 2) Der volle Beitrag ist geschuldet, wenn der betreffende Spieler im laufenden Kalenderjahr das vollendete 21. Altersjahr erreicht oder älter ist. Ein Viertel des Beitrags ist geschuldet, wenn der betreffende Spieler im laufenden Kalenderjahr das vollendete 18. bis 20. Altersjahr erreicht.
- 3) Stellt ein Klub einen Spieler einem anderen Klub während einer Spielzeit für eine Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr leihweise zur Verfügung, so ist die Hälfte, dauert die Ausleihe weniger als sechs Monate, so ist ein Viertel des vollen Betrages geschuldet. Im Falle einer späteren Umwandlung der Ausleihe in einen definitiven Klubwechsel wird der bereits geleistete Ausbildungsbeitrag auf den für den definitiven Wechsel geschuldeten Beitrag angerechnet.
- 4) Erfolgt der Klubwechsel während der Spielzeit, so ist für die Bemessung des Ausbildungsbeitrags die aktuelle Spielklasse des früheren und des neuen Klubs massgebend. Wird die Qualifikation eines Spielers für die kommende Spielzeit verlangt, bestimmt sich der Ausbildungsbeitrag aufgrund der Spielklasse des neuen Klubs in der kommenden und derjenigen des früheren Klubs in der abgelaufenen Spielzeit.

Art. 7 – Festsetzung

- 1) Der Ausbildungsbeitrag wird vom Sekretariat der SFL festgesetzt und bezogen.
- 2) Der Klub kann den Entscheid innert 5 Tagen anfechten, indem er beim Sekretariat der SFL schriftlich Einsprache erhebt. Falls die Einsprache abgewiesen wird,

kann der Klub bei der Mutationskommission der SFL Rekurs erheben, unter Beachtung der Formvorschriften und innert der Frist, wie sie im Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL vorgesehen sind. Die Mutationskommission der SFL entscheidet endgültig.

Art. 8 – Der Ausbildungsfonds der SFL

- 1) Der Ausbildungsfonds der SFL wird vom Komitee der SFL verwaltet.
- 2) Er wird ausschliesslich verwendet für Beiträge an:
 - die Ausbildungskosten im Nachwuchsfussball;
 - die Ausbildungskosten im Kinder- und Juniorenfussball;
 - andere Ausbildungstätigkeiten.Die Auszahlung von Wettbewerbsprämien ist ausgeschlossen.
- 3) Der Ausbildungsfonds wird in der Jahresrechnung der SFL gesondert aufgeführt.

Kapitel III : Trainings- und Ausbildungsentschädigung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 – Begriff

Die Trainings- und Ausbildungsentschädigung ist der Betrag, der geschuldet ist, wenn ein junger Spieler am Vertragsende oder ohne Vertrag definitiv den Klub innerhalb der SFL wechselt oder innerhalb von 30 Monaten nach seinem Wechsel zu einem Klub, der nicht der SFL angehört, in die SFL zurückwechselt.

Art. 10 – Vereinbarung zwischen den Parteien

- 1) Die betroffenen Klubs können Höhe und Fälligkeit der Trainings- und Ausbildungsentschädigung frei vereinbaren.
- 2) Derartige Vereinbarungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Entschädigung bei vorangehenden und nachfolgenden Klubwechseln.

Art. 11 – Fehlende Vereinbarung zwischen den Parteien

Kommt zwischen den betroffenen Klubs keine Einigung zustande, bestimmt die Mutationskommission der SFL Höhe und Fälligkeit der geschuldeten Entschädigung gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Art. 12 – Gläubiger- und Schuldnerklub

- 1) Die Ausbildungsentschädigung ist vom neuen Klub des Spielers an dessen vorherigen Klub bzw. vorherige Klubs zu bezahlen. Im Falle der leihweisen Überlassung eines Spielers ist der ausleihende Klub (Stammklub) als dessen neuer Klub zu betrachten. Der Stammklub, und nicht der entleihende Klub, ist Gläubiger bzw. Schuldner der Entschädigung.
- 2) Auf internationale Transfers sind das FIFA-Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen anwendbar.

B. Festsetzung der Trainings- und Ausbildungsentschädigung

Art. 13 – Grundsatz

- 1) Die Entschädigung für die Ausbildung vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Altersjahr ist für jeden definitiven Klubwechsel bis zum vollendeten 23. Altersjahr eines Spielers geschuldet.
- 2) Bei der Festsetzung der geschuldeten Entschädigung ist jedes einzelne entschädigungspflichtige Trainings- und Ausbildungsjahr aufgrund des jeweiligen Ausbildungslabels des ausbildenden Klubs gesondert zu berechnen. Die Berechnung erfolgt pro rata temporis, das heisst auf den Tag genau.
- 3) Der Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub ist für die Bemessung der Entschädigung massgebend.

Art. 14 – Ausbildungslabel

Jährlich bis zum 31. Mai, mit Wirkung für die kommende Spielzeit, wird jeder Klub vom Komitee der SFL, auf Vorschlag der Ausbildungskommission endgültig in eine der vier möglichen Stufen des Ausbildungslabels (1, 2, 3, ohne Label) eingeteilt.

Art. 15 – Berechnungsgrundlage

- 1) Die Trainings- und Ausbildungsentschädigung bemisst sich gemäss nachfolgender Tabelle, welche nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausbildungskosten erstellt wurde:

Ausbildungslabel des Klubs	1	2	3	ohne Label
pro Ausbildungsjahr (Fr.)	40 000.–	25 000.–	15 000.–	5 000.–
- 2) Die Ausbildungsentschädigungen des SFV bleiben vorbehalten.

Art. 16 – Ausnahmestimmungen

- 1) Ungeachtet des Ausbildungslabels der Klubs in der betreffenden Spielzeit entspricht die massgebende Entschädigung für die betreffende Spielzeit:
 - dem Betrag des Labels 1, wenn der betreffende Spieler mindestens fünfmal in der Super League eingesetzt worden ist;
 - mindestens dem Betrag des Labels 2, wenn der betreffende Spieler mindestens fünfmal in der Challenge League eingesetzt worden ist, jedoch dem Betrag des Labels 1, falls der ausbildende Klub dieser Kategorie angehört.
- 2) Stellt ein Klub einen Spieler einem anderen Klub für eine bestimmte Dauer leihweise zur Verfügung, so bemisst sich die Entschädigung für den Zeitraum der Ausleihe aufgrund des Ausbildungslabels des Leihklubs, und nicht aufgrund derjenigen des Stammklubs.

Art. 17 – Volle und reduzierte Entschädigung

- 1) Die volle Entschädigung ist geschuldet, wenn der Spieler innerhalb der Super League oder von einem Klub der Challenge League zu einem Klub der Super League wechselt.
- 2) Ein Achtel ($\frac{1}{8}$) der vollen Entschädigung ist geschuldet, wenn der Spieler von einem Klub der Super League zu einem Klub der Challenge League oder innerhalb der Challenge League wechselt oder wenn der Spieler innerhalb von 30 Monaten nach einem Wechsel zu einem Klub, der nicht der SFL angehört, in die Challenge League zurückwechselt.

Hingegen ist eine volle Entschädigung geschuldet, falls der Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seinem Weggang von einem Klub der SFL in die Super League wechselt bzw. zurückwechselt.

- 3) Verlässt ein Spieler den letzten Klub, der ihn ausgebildet hat, zwischen dem vollendeten 21. und dem vollendeten 23. Altersjahr, so reduziert sich die geschuldete Entschädigung pro rata temporis linear bis auf Null am Tag, nach welchem das 23. Altersjahr erreicht wurde.

Art. 18 – Festsetzung einer Entschädigung nach Ermessen

Ausnahmsweise wird die Entschädigung durch die Mutationskommission der SFL in Übereinstimmung mit dem Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL nach Ermessen festgesetzt, wenn die aufgrund des vorliegenden Reglements berechnete Entschädigung einen Spieler, der während vier Monate bei keinem Klub mehr unter Vertrag stand, daran hindern würde, seine Laufbahn als Spieler fortzusetzen, und er unverschuldeterweise arbeitslos bliebe.

C. Fälligkeit der Trainings- und Ausbildungsentschädigung

Art. 19 – Ordentliche Fälligkeit

Die Entschädigung, bzw. der Restbetrag im Falle der vorzeitigen Fälligkeit, ist fällig, sobald der betreffende Spieler von seinem neuen Klub in dessen erster Mannschaft zehnmal in einem offiziellen Wettbewerbsspiel der SFL oder des SFV eingesetzt worden ist.

Art. 20 – Vorzeitige Fälligkeit

- 1) Ein Viertel der vollen Entschädigung wird vorzeitig fällig, sofern der betreffende Spieler nach Erreichen des vollendeten 18. Altersjahres einen Arbeitsvertrag als Nicht-Amateurspieler unterzeichnet hat.
- 2) Ist ein Spieler, der von seinem Stammklub einem anderen Klub leihweise überlassen wurde, in dessen erster Mannschaft zehnmal in einem offiziellen Wettbewerbsspiel der SFL oder des SFV eingesetzt worden, wird die Entschädigung bis zu demjenigen Betrag, den der Leihklub zu zahlen hätte, vorzeitig fällig. Im Falle der Rückkehr des Spielers zu seinem Stammklub ist der Rest der Entschädigung gemäss der Bestimmung über die ordentliche Fälligkeit geschuldet.

Art. 21 – Fälligkeit bei einem Wechsel zwischen Klubs mit Ausbildungslabel 1

- 1) Falls ein Spieler von einem Klub im Besitze des Labels 1 zu einem anderen Klub im Besitze des gleichen Labels wechselt, wird die ganze für die Zeit zwischen dem vollendeten 12. und 15. Altersjahr geschuldete Entschädigung sowie ein Viertel der für die Zeit zwischen dem vollendeten 15. und 18. Altersjahr geschuldeten Entschädigung im Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub fällig.
- 2) Für den Restbetrag gelten die vorstehenden Zahlungs- und Fälligkeitsbestimmungen.

Art. 22 – Solidaritätsmechanismus

Auf internationale Transfers von Nichtamateur-Spielern, welche noch unter Vertrag stehen, sind das FIFA-Reglement und dessen Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Kapitel IV: Zahlung

Art. 23 – Ausbildungsbeitrag

Der Ausbildungsbeitrag wird direkt dem Konto des betreffenden Klubs bei der SFL belastet. Ein allfälliger Negativsaldo ist jeweils am 31. Dezember und 30. Juni jedes Jahres auszugleichen.

Art. 24 – Trainings- und Ausbildungsentschädigung

- 1) Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung unter den betroffenen Klubs, ist die Trainings- und Ausbildungsentschädigung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.
- 2) Nach Eintritt der Fälligkeit wird der Schuldnerklub erst durch Mahnung des Gläubigerklubs in Verzug gesetzt.

Art. 25 – Zahlungsverzug

- 1) Gerät der neue Klub des Spielers mit der Bezahlung der Trainings- und Ausbildungsentschädigung in Verzug, so kann der alte Klub des Spielers an die Disziplinarkommission gelangen.
- 2) Die Disziplinarkommission:
 - ordnet den Bezug der Entschädigung samt Verzugszinsen vom Konto des schuldnerischen Klubs bei der SFL an;
 - verhängt eine der im Reglement über das Disziplinarwesen der SFL vorgesehenen Sanktionen gegen den schuldnerischen Klub.Die beiden Massnahmen können kumulativ angeordnet werden.
- 3) Darüber hinaus verliert der säumige Klub seinen Anspruch auf die Entschädigungen, welche die SFL ihm schuldet, bis zur Tilgung der geschuldeten Beträge samt Verzugszinsen.

Art. 26 – Verzugszinsen

- 1) In Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung zwischen den betroffenen Klubs, sind auf sämtlichen geschuldeten Trainings- und Ausbildungsentschädigungen nach Eintritt des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr zu leisten.
- 2) Die im vorstehenden Artikel vorgesehenen Sanktionen sind auch auf die Bezahlung von Verzugszinsen anwendbar.

Kapitel V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 – Übergangsbestimmungen

- 1) Das vorliegende Reglement ist für Spieler anwendbar, die ihre Qualifikation für den neuen Klub nach dessen Inkrafttreten erlangt haben.
- 2) Für Spieler, die ihre Qualifikation für den neuen Klub vor Inkrafttreten des vorliegenden aktualisierten Reglements erlangt haben, bleiben folgende Bestimmungen anwendbar:
Das Reglement der SFL über die Trainings- und Ausbildungsförderung vom 10.6.2003, revidiert am 28.4.2005, am 14.11.2008, am 12.6.2009 und am 13.11.2009.

Art. 28 – Reglements­lücken und Rechtsmissbrauch

- 1) Weist das vorliegende Reglement eine (echte) Lücke auf, so hat die Mutationskommission der SFL nach der Regel zu entscheiden, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde, und dem Komitee unverzüglich Meldung zu erstatten.
- 2) Sie kann im Übrigen ihren Entscheid unbekümmert um die Abmachungen der beteiligten Parteien fällen, falls diese offenkundig in der Absicht erfolgten, Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu umgehen oder missbräuchlich zu verwenden.

Art. 29 – Textdifferenzen

Weichen der deutsche und der französische Text inhaltlich voneinander ab, so ist die französischsprachige Fassung massgebend.

Art. 30 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Art. 31 – Annahme und Inkrafttreten

- 1) Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 6.6.2003 angenommen.
Es tritt am 10.6. 2003 in Kraft.
- 2) Das vorstehende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - am 28.4.2005, Art. 13 Abs. 2, Art. 14, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 1 mit sofortigem Inkrafttreten.
 - am 14.11.2008, Art. 6 Abs. 1 mit Inkrafttreten am 1.1.2009.
 - am 12.6.2009, Art. 15 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 2 mit Inkrafttreten am 15.7.2009.
 - am 13.11.2009, Art. 4 Abs. 5 mit sofortigem Inkrafttreten.
 - am 20.5.2011, Einleitung, Art. 9, Art. 17 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 27 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 10.6.2011.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck
2. Training und Ausbildung
3. Ausbildungsperiode
4. Die Mutationskommission der SFL

Kapitel II: Ausbildungsbeitrag

5. Begriff und Fälligkeit
6. Berechnungsgrundlage
7. Festsetzung
8. Der Ausbildungsfonds der SFL

Kapitel III: Trainings- und Ausbildungsentschädigung

A. Allgemeine Bestimmungen

9. Begriff
10. Vereinbarung zwischen den Parteien
11. Fehlende Vereinbarung zwischen den Parteien
12. Gläubiger und Schuldnerklub

B. Festsetzung der Trainings- und Ausbildungsentschädigung

13. Grundsatz
14. Ausbildungslabel
15. Berechnungsgrundlage
16. Ausnahmebestimmungen
17. Volle und reduzierte Entschädigung
18. Festsetzung einer Entschädigung nach Ermessen

C. Fälligkeit der Trainings- und Ausbildungsentschädigung

19. Ordentliche Fälligkeit
20. Vorzeitige Fälligkeit
21. Fälligkeit bei einem Wechsel zwischen Klubs mit Ausbildungslabel 1
22. Solidaritätsmechanismus

Kapitel IV: Zahlung

23. Ausbildungsbeitrag
24. Trainings- und Ausbildungsentschädigung
25. Zahlungsverzug
26. Verzugszinsen

Kapitel V: Übergangs- und Schlussbestimmungen

27. Übergangsbestimmungen
28. Reglementsücken und Rechtsmissbrauch
29. Textdifferenzen
30. Ausführungsbestimmungen
31. Annahme und Inkrafttreten